

80. Kann bei nicht abtretbaren Ansprüchen ein Dritter zur Prozeßführung dahin ermächtigt werden, daß er den Anspruch für den Ermächtigenden, aber im eigenen Namen und auf eigene Gefahr und Kosten gerichtlich geltend machen darf?

BGB. §§ 185, 1282.

BPD. §§ 835, 836.

V. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1910 i. S. S. (Kl.) w. K. (Bekl.).
Rep. V. 309/09.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Durch Vertrag vom 27. Juni 1897 räumten eine Anzahl Grundbesitzer der Gemeinde K. dem Beklagten das Recht ein, auf ihren Grundstücken zu schürfen oder zu bohren und die hierbei etwa aufgeschlossenen Lager von Kali und sonstigen zu bergmännischer Ausbeute geeigneten Stoffen zu gewinnen und sich anzueignen. Nach den §§ 10, 14 sollte der Vertrag erlöschen, wenn Schürfungen oder Bohrungen nicht bis zum Jahre 1900 begonnen haben, oder wenn nach Erklärung der Fündigkeit von Kali usw. der Schachtbau nicht bis zum 31. Dezember 1901 in Angriff genommen sein sollte. Durch ferneren Vertrag vom 16. März 1907 räumten dieselben und noch einige andere Grundbesitzer von K. die gleichen Rechte dem Kläger ein. In § 36 dieses Vertrages traten die ersteren Grundbesitzer alle ihre Ansprüche aus dem alten Vertrage mit dem Beklagten, insbesondere ihren Anspruch auf Feststellung des Nichtbestehens oder der Hinfälligkeit des Vertrages, an den Kläger ab. Dieser verpflichtete sich, auf seine eigene Gefahr und Kosten gegen die aus dem früheren Vertrage berechnigte Person . . . sofort eine Klage auf Feststellung

der Hinfälligkeit des Vertrages zu erheben und solche mit aller Beschleunigung zu Ende zu führen. . . . Der Kläger klagte darauf gegen den Beklagten mit dem Antrage, festzustellen, daß der Vertrag vom 27. Juni 1897 nichtig, eventuell, daß der Vertrag erloschen sei. Er berief sich für seine Aktivlegitimation und für sein Interesse an der alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens des Vertrages auf den Vertrag vom 16. März 1907, insbesondere dessen § 36, und behauptete, der Beklagte habe Schürfungen oder Bohrungen bis zum Jahre 1900 nicht vorgenommen, auch sei ein Schachtbau bis zum 31. Dezember 1901 von ihm nicht in Angriff genommen worden. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Der Revision des Klägers wurde stattgegeben.

Aus den Gründen:

. . . „Die Vorinstanzen nehmen an, daß der Kläger sowohl aus eigenem Rechte als auch aus dem ihm abgetretenen Rechte der Grundbesitzer, die mit dem Beklagten den Vertrag vom 27. Juni 1897 geschlossen haben, die Klage erhoben hat. Der erste Richter erachtet in ersterer Hinsicht die Klage als eine Feststellungsklage im Sinne des § 256 BPO. für zulässig und läßt dahingestellt, ob der Kläger auch zufolge Abtretung der Rechte der Grundbesitzer in § 36 des Vertrages vom 16. März 1907 zu der Klage legitimiert wäre. Er gelangt zur Abweisung der Klage, weil der Vertrag vom 27. Juni 1897 weder nichtig noch nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme über die vom Beklagten getroffenen Maßnahmen erloschen sei. Der Berufungsrichter dagegen erklärt zunächst die Feststellungsklage insoweit für unzulässig, als sie auf die dem Kläger von den Vertragsgegnern des früheren Vertrages mit dem Beklagten durch den neuen Vertrag an ihren Grundstücken eingeräumten Rechte gestützt ist.“ (Es wird ausgeführt, daß die Revision, soweit sie sich hiergegen richte, unbegründet sei, weil der Kläger auf Grund eigener Vertragsrechte kein rechtliches Interesse an Feststellung des Nichtbestehens des alten Vertrages habe; sodann wird fortgefahren:)

„Dagegen greift die Revision mit Recht die Entscheidung des Berufungsrichters an, durch die ein Klagerecht des Klägers auch auf Grund der Abtretung der beteiligten Grundbesitzer verneint wird. Der Berufungsrichter meint, es handle sich um Abtretung eines Feststellungsanspruchs. Ein solcher Anspruch sei aber nicht abtretbar,

weil er keine Forderung des materiellen Rechtes, kein Anspruch auf Anerkennung gegen den Gegner sei, sondern ein gegen den Staat gerichteter Anspruch auf Rechtsschutz.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Abtretung des Rechtes auf Geltendmachung der Nichtigkeit eines Vertrages in dem Sinne zulässig ist, daß das Recht demcessionar als ein eigenes Vermögensrecht zusteht und aus der Machtbefugnis des cedenten gänzlich ausschleidet. Vorliegend ist im § 36 des Vertrages vom 16. März 1907 zwar zunächst von einer Abtretung „insbesondere des Anspruchs der Grundbesitzer auf Feststellung des Nichtbestehens oder der Hinfälligkeit des alten Vertrages“ die Rede. Demnachst aber verpflichtet sich der Kläger, auf seine eigene Gefahr und Kosten sofort gegen den Beklagten Klage zu erheben und diese mit aller Beschleunigung zu Ende zu führen. Ferner sollen die Grundbesitzer, falls durch Verschulden des Klägers eine Verzögerung des Rechtsstreites eintritt, zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt sein. Weiter soll der Kläger alle drei Monate den Grundbesitzern zu Händen des von ihnen zu wählenden Rechtsanwalts über den jeweiligen Stand des Rechtsstreites derart berichten, daß der Anwalt für die Grundbesitzer über die ordnungsmäßige und unverzügliche Durchführung des Rechtsstreites die Kontrolle ausüben kann. Daraus erhellt deutlich, daß dem Kläger von den Grundbesitzern die Ermächtigung erteilt worden ist, für sie, aber in eigenem Namen und auf eigene Gefahr und Kosten die Nichtigkeit des alten Vertrages im Prozeßwege zur Feststellung zu bringen.

Die Zulässigkeit einer solchen Ermächtigung zur Geltendmachung eines Rechtes des Ermächtigenden durch den Ermächtigten in eigenem Namen und auf eigene Gefahr und Kosten ist vom Reichsgericht sowohl nach früherem wie nach dem jetzt geltenden Rechte wiederholt anerkannt worden.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Gruchot's Weitr. Bd. 35 S. 1014;

Entsch. des RG.'s in Jivils. Bd. 10 S. 48, Bd. 53 S. 275, 411.

Sie ergibt sich aus dem, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, geltenden Grundsätze der Vertragsfreiheit und findet auch ihre Bestätigung in Gesetzesvorschriften, welche die Einräumung ähnlicher Befugnisse zulassen, wie in § 1282 BGB., betreffend das Recht des Pfandgläubigers zur Einziehung der ihm verpfändeten

Forderung in §§ 835, 836 B.D., wonach durch Überweisung zur Einziehung der Pfändungsgläubiger zur Einziehung der Forderung des Schuldners in eigenem Namen ermächtigt wird, und in § 185 Abs. 1 B.G.B., wonach einem anderen im voraus die Zustimmung erteilt werden kann, daß er durch Rechtshandlungen, die er in eigenem Namen vornehmen werde, über ein Recht des Zustimmenden verfüge (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 275.) . . .

Vom Standpunkte desjenigen, gegen den sich das Recht richtet, ist ein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Ermächtigung ebenfalls nicht zu entnehmen. Seine Rechtslage wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß ihm der Ermächtigte als zur Geltendmachung des Rechts Befugter gegenübertritt. Rechtshandlungen zwischen ihm und dem Ermächtigten muß der Ermächtigende, weil er sein Recht durch den Ermächtigten geltend machen läßt, und er diesem die Legitimation dazu auch nach außen hin erteilt, ebenso gegen sich gelten lassen, wie wenn er sie selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit dem Gegner vorgenommen hätte. Dies gilt im Falle der Prozeßführung auch hinsichtlich der Wirkung des ergehenden Urteils. Der Ermächtigende muß, weil er mit der Prozeßführung über sein Recht den Ermächtigten betraut hat, auch ein ungünstiges Urteil als gegen sich wirksam anerkennen und kann sich nicht etwa darauf berufen, daß er an dem Rechtsstreit nicht als Partei beteiligt gewesen sei (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 55). Demnach ist vorliegend die vom Kläger ausdrücklich auf Grund des § 36 des Vertrages vom 16. März 1907, also aus dem Rechte der Grundbesitzer auf Grund deren Ermächtigung erhobene Klage auf Feststellung des Nichtbestehens des Vertrages vom 27. Juni 1897, entgegen dem Berufungsrichter, für zulässig zu erachten." . . .